

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 64 (1909)

Artikel: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850

Autor: Haas-Zumbühl, Franz

Kapitel: Einleitung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

Die Geschichte einer Zunft oder Handwerkervereinigung schreiben, heißt ein Stück Kulturgeschichte eines Volkes darstellen; bilden doch die Mitglieder dieser Gesellschaften die Elite und das Gros der Bevölkerung der Städte früherer Jahrhunderte; alles gesellschaftliche Leben ist von ihnen abhängig, selbst in der Erklärung von Krieg und Frieden spielen sie die Hauptrolle.

Diese Vereinigungen führen auch den Namen: Gilden, Innungen, Stubengesellschaften und Meisterschaften: In der Schweiz nennt man die Handwerkervereinigungen, die zur mitregierenden Macht gelangten, Zünfte, so in Basel, Bern, Zürich etc., während sie in Luzern nur Stubengesellschaften oder kurz Gesellschaften genannt wurden. In obrigkeitlichen Erlassen ist der Name Zunft bis zum Jahre 1675 verpönt,¹⁾ während Cysat ihn in seinen Collectaneen (1544—1614) schon mehrmals gebrauchte.²⁾ In Luzern gab es bis zum Jahre 1799 neun verschiedene Handwerker-Gesellschaften, die eigene Häuser besaßen; als: die Gerber, Kürschner, Metzger, Pfister, Rebleute³⁾, Safran, Schneider und Schumacher und als Vereinigung der Kaufleute und Adligen die Gesellschaft zu Schützen; während die Vereinigung der Aerzte, Wundärzte, Chirurgen, Bader und Scherer (Cosmianische Gesellschaft) die Künstler (Lukasbruderschaft) und die Spielleute-Bruderschaft keine Stuben oder Häuser ihr Eigen nennen konnten.⁴⁾

Schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts finden sich Spuren von Erlassen, die die Verhältnisse zwischen den Produzenten und Konsumenten regelten, und zu Anfang des

¹⁾ Ratsbuch LXXVII S. 203 b. ²⁾ Cysat Bd. B S. 274. ³⁾ Diese verschwindet schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts. ⁴⁾ Vergleiche Geschichtsfreund Bd. 27, S. 190—192.

XV. Jahrhunderts, solche, die jeder einzelnen Gesellschaft ihren Wirkungskreis umschrieb, so daß ein Ineinandergreifen der einen Gesellschaft in die Interessensphäre der andern als ausgeschlossen betrachtet werden kann.¹⁾ Traten Neuerungen ein, welche diese Verhältnisse ernstlich bedrohten, so wurden durch Zusätze oder gerichtliche Entscheide neuere Abgrenzungen vorgenommen, so z. B. wurden den Tischmachern a. 1683 erlaubt auf Rahmen Blumen, Blätter, Fratzen-Gesichter zu schnitzen, was darüber war, wurde als Kunst erklärt und der St. Lukas-bruderschaft zugewiesen.²⁾ In sozialer Hinsicht wurde am Grundsatz festgehalten, daß keiner den andern übervorteilen dürfe durch Aufstellen von mehreren Verkaufsbuden, oder durch Einkauf in mehrere Gesellschaften, um verschiedene Handwerke zugleich ausüben zu können.³⁾

Eine gründliche Umgestaltung des Gewerbewesens wurde am Vorabend der ereignisreichen Freiheitskriegsperiode zu Ende des XV. Jahrhunderts gemacht und zwar durch die Gewerbeordnung vom St. Andreastag 1471⁴⁾, durch welche die Handwerksgesellschaften numerisch gestärkt wurden: 1. dadurch, daß die meisten Handwerke in die Städte verlegt wurden und 2. daß der Einkaufszwang in die Gesellschaften Gesetzeskraft erhielt. Eine zweite Reformation wurde im Jahre 1648 vorgenommen.

Doch kehren wir nach diesen einleitenden und orientierenden Zeilen zu unserer Gesellschaft zu Safran zurück.

¹⁾ Vergl. Segesser's Rechtsgeschichte 7. Buch 366—395. ²⁾ Ratsbuch LXXIX. 340 a. ³⁾ Krämerordnung v. 1430; Ratsbeschluß v. 1458, Ratsb. V b. 130. ⁴⁾ Vergl. Segessers Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—395.